

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2025

Holzminden, den 23.05.2025

Nr. 25

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
49	Allgemeinverfügung zum Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen; vom 23.05.2025	126

Allgemeinverfügung

zum

Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen

Der Landkreis Holzminden erlässt gem. § 42 Absatz 2 Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), als Untere Waffenbehörde jeweils für die tägliche Dauer der Veranstaltung „Mittelalterlager Bodenwerder 2025“ beginnend ab dem 13.06.2025 15:00 Uhr bis 16.06.2025 12:00 Uhr folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Ausnahmen vom Waffenführverbot gem. § 42 Absatz 1 und 2 WaffG auf der Veranstaltung „Mittelaltermarkt 2025“ gilt nur für die folgenden Lagergruppen und nur in Verbindung mit einer historisch angelehnten Gewandung, Rüstung oder einem Kostüm aus dem Fantasy-Bereich (z.B. LARP). Einfache Faschings- oder Karnevalskostüme sind von den Ausnahmen nicht umfasst.
Es handelt sich hierbei um folgende Lagergruppen:
 - Komturei Weserbergland
 - Freyschar zu Bokenrode
 - Alleen wir
 - Mittelalterlicher Löffelschnitzer
 - Mittelalterlicher Zinnengießer
2. Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 und Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 WaffG aus Metall dürfen nur mit abgestumpften Klingen und abgerundeten Spitzen geführt werden und sind zusätzlich so am Kostüm, der Gewandung oder Rüstung zu befestigen, dass diese nicht zugriffsbereit im Sinne des Waffengesetzes sind und ein Entreißen durch andere Personen verhindert wird.
3. Die o.g. Hieb- und Stoßwaffen die nicht von den jeweiligen Mitgliedern der Lagergruppen persönlich geführt werden, dürfen zu Ausstellungszwecken ausgestellt werden, müssen jedoch so gesichert werden, dass unbeteiligte Dritte nicht an die Waffen gelangen können.
4. Die Schaukämpfe dürfen nur von den genehmigten Personen der Lagergruppe „Freyschar zu Bokenrode“ durchgeführt werden. Die benannten Personen führen eine gesonderte Ausnahmegenehmigung mit sich.
5. Der mittelalterliche Löffelschnitzer erhält eine gesonderte Ausnahmegenehmigung und darf das Gelände frei begehen.
6. Das Ausstellen von Armbrüsten und den dazugehörigen Geschossen ist ausschließlich ohne funktionstüchtige Sehne und ohne Spitzen gestattet.
7. Für die Darstellung von Schusswaffen sind nur funktionsunfähige Nachbildungen sowie Imitationen aus Schaumstoff, Gummi, Pappe oder thermoplastischen Werkstoffen erlaubt. Dekorations- oder Salutwaffen im Sinne des Waffengesetzes sind unzulässig.

8. Die Feuershow wird von den Lagergruppen abgesichert. Die Personen führen nicht zugriffsbereit die Waffen mit sich.
9. Das Führen nach Ziffer 1 - 8 ist nur während der täglichen Veranstaltungszeiten zugelassen.

Hinweise:

- I. Die o. g. Ausnahmen gelten ausschließlich für das Führen von Waffen im festgelegten Veranstaltungsbereich des „Mittelalterlager Bodenwerder 2025“. Das Führen außerhalb der Veranstaltung unterliegt dem Führverbot nach § 42 a Absatz 1 WaffG.
- II. Für die Veranstaltung gilt das Messerführverbot gemäß § 42 Absatz 4a Satz 1 WaffG. Das Tragen einer historisch angelehnten Gewandung, einer Rüstung oder eines Kostüms aus dem Fantasy-Bereich (Ziffer 1) begründet für die Besucher der Veranstaltung keine Ausnahme nach § 42 Absatz 4a Satz 2 WaffG.
- III. Auf der Veranstaltung dürfen Waffenimitationen aus Schaumstoff, Gummi, Pappe oder thermoplastischen Werkstoffen ohne scharfe Kanten sowie sog. LARP-Waffen aus Schaumstoff oder Latex mit einem Stabilisationskern geführt werden.

Begründung:

Die Untere Waffenbehörde des Landkreis Holzminden kann als zuständige Behörde gemäß § 42 Absatz 2 WaffG Ausnahmen für das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen gem. § 42 Absatz 1 WaffG zulassen.

Die o. g. Veranstaltung findet einmalig an einem Wochenende (Freitag bis Sonntag) im Frühjahr eines jeden Jahres, zeitgleich mit dem „Felgenfest“ in der Stadt Bodenwerder, auf dem Rathausplatz statt und ist für jedermann zugänglich. Das „Mittelalterlager Bodenwerder“ ist ein Ereignis mit einem außeralltäglichen Charakter und stellt somit eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des § 42 Abs. 1 WaffG dar.

Eine Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit der Ansprechpersonen der o.g. Lagergruppen liegt nach Überprüfung durch die Waffenbehörde nicht vor.

Das Führen von Waffen durch die Schausteller ist im Kontext der vorliegenden Veranstaltung unverzichtbar, da das Tragen von Gewandungen bzw. Kostümen im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung und den dazugehörigen Waffen ein Mitgrund für die Veranstaltung selbst ist.

Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist bei Anwendung der o. g. Maßnahmen aus waffenrechtlicher Sicht nicht zu besorgen. Eine Missdeutung des Führens der Waffen oder waffenähnlichen Gegenstände als Bedrohung kann durch die aus Ziffer 1 resultierende Kombination mit einer Gewandung bzw. Kostüm erheblich eingeschränkt werden. Ein Abhandenkommen der mitgeführten Waffen wird durch die Maßnahmen (Ziffer 2) erschwert bzw. weitgehend verhindert. Ein unfriedliches Verhalten der gewandeten bzw. kostümierten Besucher sind aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre der Veranstalter und der örtlichen Gefahrenabwehrbehörden (Samtgemeinde Bodenwerder-Polle) nicht bekannt/ ersichtlich.

Der Landkreis Holzminden hat vom gesetzlich eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht. Die Gewährleistung eines friedlichen und störungsfreien Veranstaltungsverlaufs und der Schutz der Besucher des „Mittelalterlagers Bodenwerder“ hat für die Waffenbehörde oberste Priorität und entspricht der Erwartungshaltung der Bevölkerung und des Gesetzgebers. Das Führen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen stellt angesichts des gedrängten Besucheraufkommens im Bereich der Veranstaltung eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und kann ohne die unter Ziffer 1 – 9 getroffenen Maßnahmen zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben von Personen führen.

Das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG ist auf einer öffentlichen Veranstaltung grundsätzlich verboten. Die getroffenen Maßnahmen für eine ausnahmsweise Zulassung müssen somit geeignet, erforderlich und angemessen sein, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Mildere aber gleich geeignete Mittel, um die durch das Führen von Waffen entstehenden konkreten Gefahren abzuwehren, sind nicht ersichtlich.

Das Führverbot dient dem Zweck, die Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auf einer öffentlichen Veranstaltung zu unterbinden und insbesondere Gefahren für Leib und Leben der Besucher, Gewerbetreibenden, dem Sicherheitspersonal und unbeteiligter Dritter auf der Veranstaltung abzuwehren.

Die Maßnahmen nach Ziffer 1 – 9 der Allgemeinverfügung sind geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen. Die Gefahr für Körperschäden, eine missbräuchliche Verwendung oder Bedrohungen wird durch die im Rahmen der Ausnahme zugelassenen Waffen oder waffenähnlichen Gegenstände erheblich verhindert.

Es ist erforderlich, für den gem. Festsetzungsbescheid festgelegten Veranstaltungsbereich, die o. g. Ausnahmen vom Regelverbot zu erlassen. Mildere Mittel, die für das Zulassen des Führens von Waffen auf einer Mittelalter- und Fantasy-Veranstaltung geeignet sind, sind nicht erkennbar.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinne. Art und der Umfang der zugelassenen Waffen bzw. waffenähnlichen Gegenstände ermöglichen den Lagergruppen das Führen auf der Veranstaltung, was im engen Kontext mit der Veranstaltung als Mittelalter- und Fantasy-Veranstaltung steht. Die Bindung an eine Gewandung oder ein Kostüm schränkt den Kreis der „Waffenträger“ auf das notwendige Minimum für die Veranstaltung ein. Der offensichtliche Zusammenhang zwischen Gewand/Kostüm und Waffe ist für die weiteren Besucher des „Mittelalterlagers Bodenwerder“ zugleich ersichtlich. Die subjektive Wahrnehmung einer Bedrohungs- oder Gefahrenlage wird verhindert. Der zeitliche Umfang der erlaubten Maßnahmen wurde so gering wie möglich gehalten. Den Interessen der Lagergruppen und der Besucher werden hierdurch ausreichend Genüge getan.

Die Maßnahmen greifen in das Grundrecht der allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) nicht ein. Dennoch ist der Schutzbereich des Artikel 2 Absatz 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch u. a. ihre Schranken in den Rechten Dritter und in der verfassungsmäßigen Ordnung. Die gewährten Ausnahmen zum Führen von Waffen auf einer öffentlichen Veranstaltung stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Schutzgütern Leib und Leben aller Besucher und Teilnehmer. Die Maßnahme sind insbesondere zu einem absoluten Führverbot im Sinne des Gesetzes angemessen. Die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zugunsten der Verhütung und Abwehr von Gefahren ist angezeigt und möglich.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Es wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt nach § 11 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landkreises Holzminden vom 05.02.2024 im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Holzminden“, im Internet unter der Adresse <https://www.landkreis-holzminden.de/unser-landkreis/amtsblatt/>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardstraße 15, 30175 Hannover schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Holzminden, den 23. Mai 2025

Landkreis Holzminden
Der Landrat

In Vertretung
Erste Kreisrätin Sarah Humburg